

BGer 5A_130/2024 vom 28. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_130_2024

FR: TF 5A_130/2024 du 28 février 2024

IT: TF 5A_130/2024 del 28 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe ist nach eigenen Angaben durch E. _____ für die Beschwerdeführerin verfasst. In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht jedoch nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Eine Rückweisung zur Verbesserung des Mangels erübrigt sich allerdings, weil die Eingabe auch von der Beschwerdeführerin selbst unterzeichnet ist und deshalb als ihre eigene betrachtet werden kann.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die aufschiebende Wirkung im obergerichtlichen Verfahren. Er ist, da nicht verfahrensabschliessend, ein Zwischenentscheid (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3). Gleichzeitig ist der Entscheid über die aufschiebende Wirkung eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den Begründungsvoraussetzungen siehe BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 3

Die Beschwerdeführerin äussert sich zu den besonderen Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG überhaupt nicht. Sodann erhebt sie in der Sache selbst (Frage der aufschiebenden Wirkung im obergerichtlichen Verfahren) keine Verfassungsprüfungen, sondern sie beschränkt sich auf appellatorische und überdies weitgehend polemische Ausführungen (C. _____ sei in der D. _____ eingesperrt, werde in ihrer Haft geplagt und unter schlechten Bedingungen gehalten; Mutter und Kind seien jahrelang von Schreibtischtätern drangsaliert worden und es gebe keine echten Gutachten u.ä.m.). Schliesslich fehlt es auch an einem sachgerichteten Rechtsbegehren im Zusammenhang mit der Frage der aufschiebenden Wirkung (Art. 42 Abs. 1 BGG); zwar werden 14 "Begehren" gestellt, diese sind indes Statements und betreffen den Aufenthalt als solchen sowie andere Behauptungen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.